

3317 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 24. Juni 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen

Das vorliegende Abkommen hat eine Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen im Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn zum Gegenstand; es sieht einen Informationsaustausch und Konsultationen auf den nachstehenden Ebenen vor:

Genereller Informationsaustausch,

Information und Konsultation bei konkreten, in Planung, Bau oder Betrieb befindlichen Anlagen, Übermittlung von Umweltmeßdaten ua.,

Benachrichtigung und Zusammenarbeit bei nuklearen Unfällen.

Einer Anregung der ungarischen Seite folgend sind die Bestimmungen des Abkommens in der Weise geordnet, daß die dritte Ebene des Informations- und Konsultationssystems zuerst behandelt wird (Artikel 2 bis 8). Im Anschluß daran erfährt die erste Ebene ihre Regelung im Artikel 9 lit. a, b und e, während die Bestimmungen hinsichtlich der zweiten Ebene in den Artikeln 10 und 11 sowie in Lit. c und d von Artikel 9 enthalten sind.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juli 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 24. Juni 1987 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 07 06

B i e r i n g e r
 Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. P i s e c
 Obmann